

Zweite Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung vom 01.08.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden—Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 10. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Parkgebühren der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 01.08.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2017 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 3 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

7. auf dem Wohnmobilparkplatz Halbinsel Mettnau für jede angefangene 24 Stunden, in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres	15,00 €
---	---------

2. In § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 8 und 9 aufgenommen:

8. auf dem Wohnmobilparkplatz Herzen für jede angefangene 24 Stunden, in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres	11,00 €
9. auf allen Wohnmobilparkplätzen für jede angefangene 24 Stunden, in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. eines Jahres	8,00 €

3. In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird der zweite Halbsatz gestrichen:

– Parkplatz ehem. Güterhalle (Friedrich-Werber-Straße)

4. § 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebührenzone „Dauerparkplätze“ umfasst:

Parkplatz am ehem. Güterbahnhof (Friedrich-Werber-Straße 3/3; Fl.St. 150/62; 150/78)
– Parkplatz Herzen (Gewann Allmender, Zeppelinstraße) – Messeplatz (Gewann
Abtsländer; östlicher Teil) – Parkplatz ehem. Güterhalle (Friedrich-Werber-Straße 3;
Fl.St. 150/76) – Parkplätze am Gewerbegebiet Nord (Steißlinger Straße; Fl.St. 3677)

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Höchstparkdauer und Ausnahmen

Die Höchstparkdauer wird durch verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt und auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten angegeben. Die Straßenverkehrsbehörde kann in ihrem eigenen Ermessen, Ausnahmen von den unter § 5 rahmengebenden Höchstparkdauern anordnen. Abweichend von den Regelungen in § 3 kann im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. Bsp. während Veranstaltungen oder

Straßenbaumaßnahmen) die Höhe der Parkgebühren gesondert geregelt werden. In derartigen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister über die zu treffenden Anordnungen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 11.10.2018

gez.
Martin Staab
Oberbürgermeister

Bereitstellungstag: 24.10.2018